

Antrag 1/II/2022**Abt. 1 - Tempelhof****Die KDV möge beschließen:****Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme****Alkoholismus ernstnehmen – Kennzeichnungspflicht für Alkoholhaltige Speisen in der Gastronomie**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie des Bundestages werden aufgefordert, sich für eine Kennzeichnungspflicht auf Speisekarten für Alkoholhaltige Speisen, sowie Speisen, die mit Alkoholhaltigen Getränken zubereitet wurden, einzusetzen.

8

9 Begründung

10 Derzeit besteht die Kennzeichnungspflicht bei einem Alkoholgehalt ab 1,2 Vol %. Bei einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 Vol % darf ein Getränk sogar als „Alkoholfrei“ deklariert werden. Auf Speisekarten besteht derzeit keine Kennzeichnungspflicht für Alkoholhaltige Speisen und Getränke. Alkohol ist nicht nur Hauptsuchtmittel, sondern auch für vielerlei Krankheiten sowie Missbildungen bzw. Fehlentwicklungen bei Kindern verantwortlich. Für Schwangere genauso wie für derzeit etwa 1,6 Millionen Alkoholranke bzw. -abhängige Menschen sind versteckter, weil nicht Kennzeichnungspflichtiger Alkoholgehalt eine Gefahr für Leben und Gesundheit.